



Fachblatt für Weinbau, Weinhandel und Kellerwirtschaft.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachinteressenten.

Verl.-Nr.: **Weinzeitung Oestrich.**

Fernsprecher Nr. 6.

Expedition: **Oestrich** im Rheingau, Marktstraße 9. Postcheckkonto: **Fraunfurt (Main)** Nr. 8924.

Erscheint Sonntags. Bestellungen bei allen Postanstalten (Postzeitungsliste Nr. 6658a) und der Expedition. Post-Bezugspreis **Mk. 1.00** pro Quartal excl. Bestellgeld; durch die Expedition gegen portofreie Einsendung von **M. 1.50** in Deutschland, **M. 1.75** im Ausl.



Inserate die 4-gespaltene Betitzeile **25 Pfg.** Reklam.: **50 Pfg.** **Beilagen-Gebühr:** 3000 Exemplare 20 M'. **Anzeigen-Aannahme:** die Expedition zu Oestrich sowie alle Annoncen-Expeditionen. — **Beiträge** werden jederzeit angenommen u. honoriert. Einzelne Nr. **10 Pf.**

Nr. 49.

Oestrich im Rheingau, Sonntag, den 6. Dezember 1914.

12. Jahrg.

Bekanntmachung

betreffend vorübergehende Aenderung des Weingesezes

Vom 26. November 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Für die Zeit bis zum 28. Februar 1915 wird § 3 des Weingesezes vom 7. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 393) geändert wie folgt:

1) Abs. 1 letzter Satz: Der Zusatz an Zuckerwasser darf jedoch in keinem Falle mehr als ein Viertel der gesamten Flüssigkeit betragen.

2) Abs. 2 erster Halbsatz: Die Zuckering darf nur in der Zeit vom Beginne der Weinlese bis zum 28. Februar 1915 vorgenommen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dehrüch.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesezes.

Vom 26. November 1914.

Der Bundesrat hat in Abänderung der durch Bekanntmachung vom 9. Juli 1909 veröffentlichten Bestimmungen zur Ausführung des Weingesezes (Reichsgesetzbl. S. 549) beschlossen, den Ausführungsbestimmungen zu §§ 4, 11, 12 des Gesetzes hinzuzufügen:

12) der Zusatz von Obstmaische und aus Most bereiteten Getränken.

Berlin, den 26. November 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Dehrüch.

Die Verjährung während des Krieges.

Durch das Gesetz vom 4. August 1914, durch welches den infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen ein Schutz gewährt werden soll, ist neben einer Unterbrechung des Prozeßverfahrens sowie einer Beschränkung der Zwangsvollstreckung und des Konkursverfahrens auch eine Hemmung der Verjährung angeordnet (§ 8). Gemäß § 205 BGB. wird der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Da diese bei den Ansprüchen des täglichen Lebens, für welche die kurze Verjährung von zwei oder vier Jahren gilt, sonst regelmäßig mit dem Ablauf des Jahres enden würde (vgl. BGB. §§ 196, 197, 201), wird die neue Anordnung bald zu besonderer Bedeutung gelangen.

Das Gesetz vom 4. August 1914 ist in Anlehnung an das beim Ausbruch des früheren Krieges gegen Frankreich ergangene Gesetz vom 21. Juli 1870 geschaffen worden, das sich, wie in der Begründung zu dem neuen Gesetz ausgeführt ist, „soweit bekannt, in der Praxis bewährt hat“. Trotzdem ergeben sich bei der Anwendung des neuen Gesetzes, insbesondere aber der Bestimmung über die Verjährung, nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Denn die Hemmung der Verjährung tritt nach § 8 sowohl zugunsten der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen als auch zugunsten ihrer Gegner ein. Die Gegner zu schützen, hat man mit Rücksicht darauf Anlaß, daß dieser Schutz mittelbar den behinderten Personen zugute kommt. Man wollte nicht nur den im Felde stehenden Gläubiger von der

Notwendigkeit befreien, durch Klageerhebung oder andere Maßnahmen gemäß § 209 BGB. den Eintritt der gegen ihn laufenden Verjährung abzuwenden, sondern man suchte auch den Schuldner im Felde dadurch zu entlasten, daß man seine Gläubiger in den Stand setzte, gegen ihn während der Dauer seiner Behinderung keine derartigen Maßnahmen ergreifen zu müssen, um sich ihre Ansprüche ungefährdet zu erhalten. Diesen letzten Zweck hat aber das Gesetz nur unvollkommen erreicht.

Hervorgehoben sei, daß das Gesetz nicht etwa allen eingezogenen oder bei der Truppe befindlichen Personen den Schutz gewährt, wie vielfach irrig angenommen wird, sondern lediglich dem im § 2 eng begrenzten Personenkreise. Dies sind diejenigen, welche

1. vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehören.
2. dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reiches sich im Auslande aufhalten,
3. als Kriegsgefangene oder Geiseln sich in der Gewalt des Feindes befinden.

Ob jemand zu diesen Personen gehört, wird er selbst im allgemeinen wissen oder wenigstens erfahren können, wenn gleich die Feststellung in manchen Fällen Schwierigkeiten bereiten kann. Dies hat der Gesetzgeber vorausgesehen; in der Begründung des neuen Gesetzes heißt es:

„Die Frage, ob eine Person vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen usw. Teilen der Land- oder Seemacht gehört, muß der gerichtlichen Prüfung im einzelnen Fall überlassen bleiben. Was insbesondere die Zugehörigkeit vermöge des Berufs anlangt, so wird eine solche namentlich für diejenigen Personen anzunehmen sein, welche sich lediglich des Erwerbes halber freiwillig einem mobilen Truppenteil anschließen, ohne zu einer Dienstleistung berufen zu sein; andererseits kann auch eine an sich private Tätigkeit, wie die freiwillige Krankenpflege, wenn sie mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der zuständigen Stelle bei einem mobilen Truppenteile geleistet wird, jene Zugehörigkeit begründen. Auch die Frage, ob die Zugehörigkeit zu einem mobilen Truppenteile durch die vorübergehende Abwesenheit aus dienstlichen oder anderen Gründen gelöst werde, kann nur nach der Lage des einzelnen Falles beurteilt werden.“

Dazu kommt die oft nur durch die Militärbehörde zu entscheidende Frage, von wann ab und wie lange sich der in Betracht kommende Teil einer Truppe im „mobilen“ Zustande befunden hat oder wann er „gegen den Feind verwendet ist“.

Kann danach im allgemeinen der einzelne für sich selbst feststellen, ob er zu den im § 2 bezeichneten Personen gehört, so wird dies doch für seinen Gegner oft nicht möglich sein. Was aber nützt es ihm, wenn man, wie es in der Begründung des Gesetzes heißt, zu den Gerichten das Vertrauen haben kann, daß sie bei Würdigung des Zweckes des Gesetzes die richtige Lösung finden werden. Vermag er doch selbst ohne sein Verschulden diese Lösung nicht zu finden — vielleicht weil ihm die den Gerichten erteilte Auskunft der Militärbehörde nicht zugänglich war. Hat er im Vertrauen auf die Richtigkeit seiner „Lösung“ seine Forderung nicht eingeklagt, so kann dadurch sein Anspruch verjährt sein.

Zu diesen Schwierigkeiten betrifft des Kreises der betroffenen Personen kommen noch solche über die Dauer der Hemmung der Verjährung hinzu. Denn nach § 8 ist sie bis „zur Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses“ gehemmt. Die Hemmung hört also, wie in der Begründung des Gesetzes ausgeführt ist, nicht etwa allgemein mit der Beendigung des Kriegszustandes

auf, sondern schon mit der Beendigung der maßgebenden Verhältnisse, spätestens aber mit der Beendigung des Kriegszustandes.

Erlischt danach während des Krieges das im § 2 bezeichnete Verhältnis aus irgend einem Grunde, so läuft die Verjährung von diesem Augenblick an weiter. Selbst wenn also der Gläubiger, der seinen durch den Krieg behinderten Schuldner schonen möchte, festgestellt hat, daß dieser zu den durch das Spezialgesetz geschützten Personen gehört, so kann er sich doch nicht auf die Hemmung der Verjährung verlassen. Denn er muß stets damit rechnen, daß sein Schuldner infolge irgend einer Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse, die z. B. infolge einer schweren Verwundung oder einer Verletzung erfolgen kann, aus dem Kreise der im § 2 bezeichneten Personen ausscheidet, ohne daß ihm, dem Gläubiger, dies bekannt wird. Sein Vertrauen auf die Hemmung der Verjährung läßt ihn Gefahr laufen, seine Ansprüche später nicht mehr verwirklichen zu können.

Zusammenfassend läßt sich daher sagen, daß der an Wahrnehmung seiner Rechte durch Einberufung zum Heeresdienst Behinderte als Gläubiger sich auf den Schutz, den ihm § 8 des neuen Gesetzes gewährt, verlassen kann, da er selbst meist festzustellen vermag, ob er sich in einem im § 2 bezeichneten Verhältnis befindet und wann es erlischt. Dagegen wird sich der Gläubiger, dessen Schuldner einberufen ist, nicht auf die Hemmung der Verjährung verlassen können, weil er diese Feststellungen nur selten treffen kann. Ihm ist deshalb zu empfehlen, eine Unterbrechung der Verjährung gemäß §§ 208, 209 BGB. herbeizuführen, wobei noch darauf hingewiesen sein mag, daß bereits mit der Einreichung der Klage oder des Gesetzes um Erlassung des Zahlungsbefehls bei dem Amtsgericht die Verjährung unterbrochen wird, wenn die Zustellung demnächst erfolgt. (§§ 496 Abs. 3 und 693 Abs. 3 ZPO.)

Zum Schluß sei bemerkt, daß durch das neue Gesetz die Bestimmung des § 203 Abs. 2 BGB. nicht berührt wird, nach der die Verjährung gehemmt ist, solange der Berechtigte durch höhere Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung gehindert ist. Aber auch diese Bestimmung enthält nur einen Schutz des Gläubigers, nicht auch des Schuldners.

Allg. Böttch.-Ztg.



Berichte.



Aus dem Rheingau.

* Aus dem Rheingau, 4. Dez. Die Herbstwitterung hat sich nach der ziemlich heftigen Frostperiode wieder recht günstig gestaltet. Es ist vorwiegend trocken und für die Jahreszeit außerordentlich mild. Es können die Herbstarbeiten unter recht günstigen Verhältnissen verrichtet werden. Die Düngung der Weinberge wird allgemein durchgeführt, doch kommen nicht solche Mengen zum Ausfahren als in früheren Jahren. Es wird dieselbe auf das Notwendigste beschränkt. Wegen der Ueberbürdung der Eisenbahnen ist es etwas schwer, die nötigen Düngermengen herbei zu schaffen. Hoffentlich gestatten es die Verhältnisse, daß das jetzt fehlende doch im Frühjahr nachgeholt werden kann. Im sonstigen werden alle anderen Weinbergsarbeiten mit üblichem Eifer und Sorgfalt verrichtet. Es wird viel für den Winter gebaut; die Bänder werden von den Reben gelöst und vereinzelt wurde auch schon mit dem Schnitt begonnen. Wir möchten hierbei erwähnen, daß der Schnitt jetzt ebenso erfolgen kann als im Nachwinter. Sicher ist wohl, daß beim Schnitt nach Winter etwaiger Frostschaden berücksichtigt werden kann; aber eine alte Winzerregel sagt auch nicht mit Unrecht: „Im Advent kann man schneiden, im März muß man schneiden“. Demnach ist das Risiko beim

frühen Schnitt auch nicht so groß. Das Kriegsjahr artet nun für die Winzer doch bald zum Notjahr aus. Es sind nur wenig Trauben gewachsen und jetzt wollen sich für den kleinen Vorrat noch Käufer finden. Etwas Nachfrage ist wohl vorhanden, aber Preisforderung und Gebot gehen noch weit auseinander. Viel besprochen wird wieder die zeitweilige Aenderung des Weingesetzes. Es freut uns, mitteilen zu können, daß die 1914er Rheingauer Moste allgemein diese Beurteilung gefunden haben, daß dieselben nicht verbesserungsbedürftig sind und daß von ihrer Weiterentwicklung etwas erwartet werden kann.

⊕ Aus dem mittleren Rheingau, 4. Dez. Die Weinbergarbeiten mußten infolge der letzten Fröste vielfach unterbrochen werden, doch wurde auch während der Frostperiode das Düngen der Weinberge eifrig betrieben. Nachdem nunmehr günstigeres Wetter eingetreten ist, nehmen die Arbeiten einen guten Verlauf. Da dieselben durch den Mangel an Arbeitskräften vielfach ungünstig beeinflusst werden, wäre es sehr gut, wenn die Witterung noch längere Zeit milde bliebe, damit die Bodenarbeiten allgemein beendet werden könnten. Das Rebholz ist im großen und ganzen sehr gut ausgereift und kommt gesund in den Winter, sodaß selbst strengere Fröste größeren Schaden nicht anrichten können. Obgleich die Nachfrage nach 1914er verhältnismäßig recht reger ist, und der Entwicklung des neuen Weines recht großes Interesse entgegengebracht wird, kommen Verkäufe nur selten zustande. Bei den kleinen Vorräten sind die Forderungen der Eigener recht hoch, während diese zu den angebotenen Preisen nicht verkaufen wollen.

* Lorch, 4. Dez. Nachdem nunmehr hier die Reb-
lausuntersuchungsarbeiten beendet sind, läßt sich ein Ueberblick über den Schaden, den die Reblaus auch in diesem Jahre angerichtet hat, gewinnen. In den Sicherheitsgürtel fallen in diesem Jahre 0,7 Hektar Weinberg gegen 1 Hektar im Vorjahre und 5,2 Hektar im Jahre 1912. Die im Ertrag stehende Weinbergsfläche der hiesigen Gemarkung beträgt nunmehr 228 Hektar.

Aus Rheinhessen.

+ Aus Rheinhessen, 4. Dez. Die neuen Weine bauen sich in den Kellern der Eigentümer recht zufriedenstellend aus. Soweit es sich jetzt schon übersehen läßt, wird der 1914er ein recht brauchbarer Mittelwein werden. Der Geschäftsgang ist augenblicklich recht still, wie es ja auch bei den politischen Verhältnissen nicht anders zu erwarten ist. Daß das Geschäft sich bei der ersten Gelegenheit wieder beleben wird, läßt sich schon aus dem Interesse erkennen, daß der Entwicklung der 1914er Weine allgemein entgegengebracht wird. Ein eigentlicher Preis für die 1914er Weine konnte sich bis noch nicht bilden. Die Vorräte an 1912er und 1913er Wein sind verschiedentlich noch recht bedeutend. Die Nachfrage danach ist sehr gering. — In den Weinbergen sind die durch die letzten Fröste unterbrochenen Arbeiten allgemein aufgenommen worden, und werden eifrig gefördert. Leider macht sich überall ein Mangel an Arbeitskräften bemerkbar, sodaß die Winzer wohl mit den Arbeiten in den Rückstand geraten werden. Verschiedentlich werden, trotz des ungünstigen Herbstes und der Kriegswirren, Vorbereitungen für Neuanlagen getroffen.

□ Aus Rheinhessen, 4. Dez. Nachdem die Witterung wieder etwas milder geworden ist, sind die Bodenarbeiten in den Weinbergen des Kreises Bingen in vollem Gange. Verschiedentlich ist auch schon mit dem Düngen der Weinberge begonnen worden. Soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, ist das Rebholz in den Weinbergen, in denen eine ausgedehnte Bekämpfung der Pilzkrankheiten vorgenommen wurde, vollständig gesund und gut ausgereift. Die älteren, nicht mehr tragfähigen Weinberge werden ausgehauen und vielfach werden auch Vorbereitungen für Neuanlagen getroffen.

Vom Rhein.

X Vom Mittelrhein, 4. Dez. Die Gärung der neuen Weine ist vielfach beendet. Der diesjährige Jahrgang scheint sich zu einem gut brauchbaren Mittelwein zu entwickeln. Die Winterarbeiten in den Weinbergen sind in Angriff genommen worden. Die letzten Fröste haben keine Schäden angerichtet, da das Rebholz recht gut ausgereift ist. Bei den vorhandenen kleinen Vorräten an älteren Weinen und dem geringen Mengeertrage des diesjährigen Herbstes ist der Geschäftsgang naturgemäß still. Die Forderungen der Winzer sind recht hoch.

Von der Nahe.

⊕ Von der Nahe, 4. Dez. Der Geschäftsgang läßt auch jetzt noch manches zu wünschen übrig. Obwohl der Mengeertrag in diesem Herbst recht gering war, mußte doch so mancher Winzer seinen gesamten Ertrag selbst einfellern. Von den älteren Weinen sind die Vorräte vielfach noch recht bedeutend. Trotzdem sind die Eigentümer mit ihren Forderungen für diese Weine in die Höhe gegangen. Zuletzt kostete das Stück 1914er 400—600 Mk., 1913er 600—800 Mk. und 1912er 750 Mk. und mehr.

Von der Mosel und Saar.

⊗ Von der Mosel und Saar, 4. Dez. Die Lese ist nun schon einige Zeit zu Ende und der Ertrag des diesjährigen Herbstes im Weinbaugebiet der Mosel läßt sich mit einiger Sicherheit übersehen. Die Menge ist durchweg, mit Ausnahme der oberen Mosel, zufriedenstellend ausgefallen. Die Güte wird wohl nicht so gut werden, als erwartet wurde, immerhin können die Winzer mit der Güte recht zufrieden sein. Der neue Wein hat sich bis jetzt recht zufriedenstellend entwickelt. Es wird wohl einen gut brauchbaren, gesunden und reintonigen Mittelwein geben. Der Geschäftsgang ist im allgemeinen recht still. Vereinzelt kommen zwar Verkäufe vor, die sich jedoch ausschließlich über kleine Mengen erstrecken, wie es ja auch nicht anders zu erwarten ist. Bezahlt wurden für das Fuder 1914er an der oberen Mosel 300 Mk. und mehr, in Grevenmacher 300—400 Mk., in Remich 325 bis 350 Mk., in Briedern 360—380 Mk., in Bruttig 380 bis 400 Mk., in Trier 400—490 Mk., in Lonquich 450—500 Mk., in Mehrling und in Bölsch 330—450 Mk., für das Fuder 1913er in Zeltingen 900—1100 Mk. und in Burgen 620—650 Mk. — An der Saar kam vereinzelt der Frost mitten in die Lese, wodurch einiger Schaden zu verzeichnen war. Im allgemeinen konnten die Herbstarbeiten einen unge störten Verlauf nehmen, da vom Generalkommando Mannschaften zu den Arbeiten beurlaubt waren. Der 1914er entwickelt sich recht zufriedenstellend. Von einem Geschäftsgang kann im allgemeinen nicht die Rede sein, da nur die kleineren Winzer, teils infolge Geldmangel, teils weil sie ihr Wachstum nicht selbst einfellern, zum Verkauf geneigt sind. Die größeren Besitzer verhalten sich recht zurückhaltend, da sie später höhere Preise zu erzielen hoffen. So kommt es, daß die jetzt bezahlten Preise von 550—600 Mk. für das Fuder 1914er für die spätere Preisgestaltung nicht maßgebend sind. Sehr stark im Preise gestiegen sind die Trester für die 28—30. Mark im Fuder bezahlt wurden.

Aus der Rheinpfalz.

⊗ Aus der Rheinpfalz, 4. Dez. Obwohl der Geschäftsgang in den letzten Tagen etwas stiller geworden ist, kommen doch noch Abschlüsse genug zustande. Hierbei werden in erster Linie 1914er umgesetzt. Dieses ist darauf zurückzuführen, daß die Vorräte an Weinen älterer Jahrgänge recht klein und die Forderungen dafür recht hoch sind. Bezahlt wurden zuletzt für das Fuder 1914er Rotwein in der Dürkheimer Gegend 380—460 Mk., in Grünstadt und

Umgegend 345—360 Mk., für das Fuder 1914er Weißwein im unteren Gebirge 450—525 Mk., im mittleren 600—950 Mark und im oberen 310—435 Mk. Für das Fuder 1913er wurden 1200—1750 Mk. und für 1912er 950—1400 Mk. angelegt.

Aus Franken.

△ Aus Franken, 4. Dez. Die neuen Weine sind zum größten Teil probierfähig. Sie erweisen sich als recht brauchbare Mittelgewächse. Der Geschäftsgang war in der letzten Zeit recht flott. Bezahlt wurden für die 100 Liter 1914er 40—50 Mk., für bessere Gewächse 60—75 Mk. und für Weine aus den besten Lagen bis zu 90 Mk. Die Nachfrage nach älteren Weinen hat sich in letzter Zeit etwas belebt. Für die 100 Liter 1913er wurden zuletzt 48—95 Mk. und für 1912er 40—90 Mk. angelegt.

Aus Württemberg.

* Aus Württemberg, 3. Dez. Die Weinlese in Württemberg war in der Hauptsache rasch beendet. Die Quantität hat fast überall zurückgeschlagen. Auch qualitativ hat der Neue die gehegten Erwartungen nicht erfüllt. Trotzdem war die Nachfrage fast überall sehr lebhaft und das meiste wurde sofort unter der Kelter verkauft, oder auf den Mittelpreis verstellt. Es wurden in den bekanntesten württembergischen Weinorten für das Hektoliter bezahlt: in Stuttgart durchschnittlich 85—90 Mk., einzelne Posten bis zu 105 Mark, in Kannstatt 90—106 Mk. bei Mostgewichten bis zu 90 Grad Decksle; in Untertürkheim 90—105 Mk., in Eßlingen 95—100 Mk., in Großheppach (Remstal) 70—76 Mark, in Klein-Bottwar 75—80 Mk., in Hohen-Haslach 82 bis 84 Mk. (Mostgewicht zirka 84 Grad), in Beilsheim 72 bis 78 Mk., in Schwaigern 67—70 Mk., in Mundelsheim für Trollinger 108—112 Mk., für gemischtes Rotgewächs 86—93 Mk. (D. Wtg.)

Aus Baden.

* Aus Baden, 3. Dez. In Baden begann die Lese Mitte Oktober. Das Ergebnis ist das gleiche wie in den anderen Gebieten, nämlich geringes Quantum bei geringer, meist mittlerer Qualität. Das Verkaufsgeschäft war verhältnismäßig flott, die Preise durchweg gute. Im Markgräflerland erlösten die Moste 50—60 Mk., in der Ortenau- und Bühlergegend 40—50 Mk., Rotmoste bis zu 66 Mk., in der Main- und Taubergegend 38—40 Mk., Rotmoste bis zu 80 Mk. die 100 Liter. Im Breisgau zahlte man bei geringen Erträgen 33—40 Mk. Am Kaiserstuhl hatten einige Orte Glücksherbste, Mostpreise 36—40 Mk. per Hektoliter. Das durchschnittliche Mostgewicht bewegte sich zwischen 65 bis 75 Grad, für geringere Orte 55—65 Grad. (D. Wtg.)

Aus Elsaß-Lothringen.

* Aus dem Elsaß, 3. Dez. Im Elsaß zählt der Herbst zu den schlechtesten, die seit mehreren Menschenaltern erlebt worden sind. Stellenweise wird mit einer Dreißigstel Weinernte gerechnet. In vielen Gemarkungen des Unter-Elsaß, wo die Verhältnisse besonders traurig sind, ernten die Winzer kaum den Bedarf zum eigenen Trinkwein. Unter diesen Umständen, die nach all den schlechten Weinjahren geeignet sind, den Bestand der weinbautreibenden Bevölkerung noch weiter zu gefährden, kann von einem Weinhandel in 1914er Wein kaum die Rede sein. Da, wo etwas geerntet wurde, fanden die Weine allmählich Abnahme. Die Qualität war stellenweise gering, meist von mittlerer Art. Die Gewichte bewegten sich meist zwischen 60—80 Grad, die Preise je nach Herkunft zwischen 16—25 Mk. pro 50 Liter. — Auch in Lothringen fiel das Wachstum gering aus; nur das obere Moseltal hat noch einigermaßen etwas geherbstet,

während alle anderen Weingebiete des Kreises, so die Neben an der Seille, diejenigen rechts von der Mosel bis nach Savigny, dann die Weinbühl links und rechts des Flusses nördlich von Metz, beinahe nichts geerntet haben. Die Mostgewichte bewegen sich zwischen 55—70 Grad nach Decksle. Das Traubengeschäft war infolge des Krieges nur schwach; es wurden im Herbst 18—26 Mk. für die 100 Kilo bezahlt. Klaret wurde zu 50 Mk. pro Hektoliter verkauft.

(D. Wtg.)

Verchiedenes.

+ Bingen, 29. Nov. Eine Sammlung von Flaschenweinen bei ihren Mitgliedern zu veranstalten beschloß die „Vereinigung Binger Weinbergsbesitzer“. Der Wein soll zu zwei Drittel für die Truppen im Osten und zu einem Drittel für die in Westen Verwendung finden. Ein Kistchen mit dem hochedlen Tropfen des Jahres 1911, ebenfalls Binger Gewächs der besten Lagen, soll dem Sieger von Tannenberg, Feldmarschall von Hindenburg, überwiesen werden.

* Feldpostbriefe bis 500 Gramm. Vom 2. bis einschließlich 8. Dezember sind wieder Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht von 250 bis 500 Gramm zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pfennig. Päckchen mit Flüssigkeit sind nur gelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einem durchlochten Holzblock oder in einer Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, sowie sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhastwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird. Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

Aus Winzer-Vereinen.

* Dettich, 3. Dez. Der hiesige „Winzerverein“ veröffentlicht seine Bilanz für 1913/14, der wir folgendes entnehmen; Mitgliederzahl 40; Aktiva: Kassenbestand 82.95 Mark, Schuldnerkonto 6932.30 Mk., Beteiligungskonto 710 Mark, Mobilienkonto 2211.98 Mk., Fäfferkonto 1615 Mk., Immobilienkonto 13 680.80 Mk., Zinskonto 104 Mk., Verlustkonto 279.47 Mk.; Passiva: Geschäftsanteil der Mitglieder 6648 Mk., Gläubigerkonto 16 436 Mk., Reservefondskonto 2000 Mk., Zinskonto 482.50 Mk., Unkostenkonto 50 Mk., Summa: 25 616.50 Mk.

⊕ Gau-Algesheim, 2. Dez. Mit je 47 526 Mk. Aktiven und Passiven schloß die „Winzergenossenschaft Gau-Algesheim“ ihr letztes Geschäftsjahr ab. Ein Gewinn wurde nicht erzielt, doch war auch ein Verlust nicht zu verzeichnen. Die Weinvorräte sind mit 37 363 Mk. und die Schulden der Genossenschaft bei den Banken mit 47 526 Mk. in Rechnung gesetzt worden.

Redaktion, Druck und Verlag von Otto Etienne, Dettich a. Rh.

Wein- und Likör-Etiketten
Liefert die
Druckerei der „Rheingauer Weinzeitung“.

Eiserne Flaschenlager



in anerkannt **solidester** Konstruktion zum sicheren und leicht übersehbaren Lagern aller im Kellereifach vorkommenden Flaschensorten. Ausführungen in bestbewährtem, dauerhaften Anstrich und Verzinkung, mit diebessicheren Absperungen aus Drahtgeflechte, Eisenstäben, gelochtem Blech und Streckmetall.

Beste Ausnutzung hochgebauter Keller und bequeme Bedienung hochgelegener Fächer durch praktische Anordnung von Gallerien, Schiebebühnen und Podiumleitern etc. unter besonderer Berücksichtigung geschmackvoller Ausführung.

Illustrierter Katalog mit zahlreichen Referenzen aus ersten Häusern gratis und franko.

U. a.: Ausrüstung des Bremer Ratskellers, 300 000 Flaschen.

Zu grösseren Anlagen auf Wunsch kostenfreier Besuch zur Erteilung fachmännischer Rat schläge sowie Spezialzeichnungen und Kostenvoranschläge gratis.

Stets grössere Anlagen in Arbeit. Preisgekrönt auf allen Fachausstellungen.

Val. Waas, Inh.: Gebr. Waas, Hoflieferanten, Geisenheim i. Rhg.
Maschinenfabrik und Eisenkonstruktionen.

Erste Mainzer Metallkapsel-Fabrik

Inhaber: FRANZ ZAHN, MAINZ a. Rh.

Einzige Fabrik am Platze.

Abteilung I:

Fabrikation von
Flaschen-
Kapseln
in den feinsten
Ausführungen

Abteilung II:

Fabrik und Lager sämtlicher Kellerei-
Maschinen, Geräte, Utensilien u. Mate-
rialien, bester Ausführungen u. Qualitä-
ten, garantiert durch 48jähr. prakt. ge-
machten Erfahrungen zu reellen und
billigsten Preisen.

Fabrik, Kontor, Lager u. Ausstellung:
MOMBACHERSTRASSE 15
(Am Hauptbahnhof rückwärts)

Telefon-Ruf Nr. 704
Mainzer Kapselfabrik

Telegramm-Adresse:
Kapselfabrik Mainz.

Allgemeine Böttcher-Zeitung (Fastagen-Zeitung)

Berlin-Schöneberg, Mühlenstraße 8

Verlangen Sie Probenummer gratis, unter Bezug-
nahme auf dieses Inserat.

Zum Herbst

REINHEFE für Obst- u. Traubenmost
und zum Umgähren:

Hauptvertrieb des Hofrat Dr. Schmitt's Laboratoriums

Gährtrichter

Gährspunden

Mostwagen

Säuremesser

alle Gattungen

wie alle in's Fach einschlagenden Artikel und Utensilien
bei

Carl Jacobs in Mainz

Telefon Nr. 164

Königl. Bayer. u. Grossh. Hess. Hoflieferant

★ **Wenn Sie Cherry-Brandy herstellen wollen,** ★
★ verwenden Sie den Cherry-Brandy-Grundstoff ★
★ v. Gebr. Lode, Dresden. Wertvoll. Receptm., Etik., Plakate! ★

ETIKETTEN für WEIN,
LIKÖR,
SEKT,

KONSERVEN, MARMELADEN, HONIG etc.

Konkurrenzlose Preise - Grossbetrieb.

Lagerbestand
ca.
60 Millionen
Stück.

JLLERT & EWALD
GROSS-STEINHEIM-HANAU



Joh. Bapt. Sturm

Weingutsbesitzer

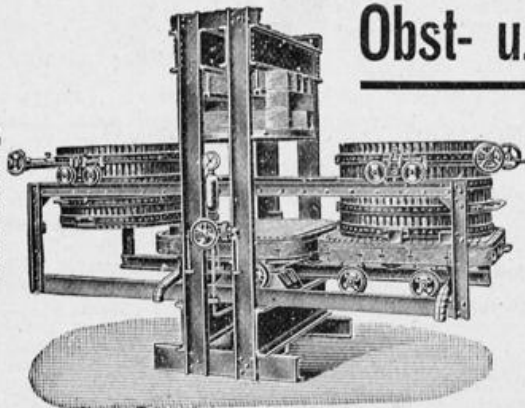
Rüdesheim a. Rhein.

Grösste eigene Weingüter
in Rüdesheim, Johannisberg
:: und Assmannshausen ::

Spezialität:

Eigene Gewächse.
Für Wiederverkäufer billigste
Engrospreise.

Pressbiete aus ganz altem Eichenholz
Pressgut kommt mit Eisen nicht
in Berührung.



Kein Oberdruck!

Obst- u. Traubenpressen

D. R.-Patent.

Höchster Druck : Grösste Ausbeute
Hochvollendete Konstruktion

Obstmühlen

Kleemann's

Vereinigte Fabriken

Obertürkheim 15

(Württemberg).

Flaschengestelle

und Flaschenschränke

mit genauer Einteilung und
Lagerübersicht,

liefert als Spezialität:

B. Strieth,

Eisenkonstruktionswerkstätte

Winkel (Rheingau).

Fernruf Nr. 27, Amt Oestrich.

Zeichnung und Kostenanschlag
auf Wunsch.

Prima Referenzen.

Hugo Brogsitter, Weinvermittlung, Wiesbaden.

Den Interessenten möchten wir kennen



lernen, der gerade ein Fahrrad, eine
Nähmaschine, oder sonstige Zubehör- und
Ersatzteile hierzu gebraucht. Vollwertige
Fabrikate in jeder Preislage. Fahrräder m.
Ringlager, Nähmaschinen aller Systeme,
auch Bobbins, Zubehörteile wie Reifen,
Laternen, Glocken, Pedale, Ketten, Sättel,
Flickzeug usw. in grösster Auswahl.
Prachtkatalog auf Anfrage. Vertreter
gesucht.

Deutsche Fahrradwerke **Sturmvogel, Gebr. Grüttner**
Berlin-Halensee 234.

Deutsche und ungarische Fakhölzer in allen Dimensionen

Großes Lager in
Verband- und Lagerfässern.
Gerollte und gestreckte Holzreifen.

Kyanisierte

Rundpfähle und gesägte Pfähle $\oplus$ 1,75/1,80 Meter lang.
Weinbergs-Stükel zu Draht-Anlagen und Einfriedigungen
1, 1,25, 1,50, 1,60, 1,75 und 2 Meter lang. Baumpfähle und
Pfosten 2,50 bis 3,50 Meter lang, in der ganzen Länge
nach staatlicher Vorschrift unter strengster Kontrolle mit Queck-
silberpublimat kyanisiert.

Imprägnierte gesägte Pfähle und Stükel
1,50 und 1,75 Meter lang (in Kreosot gekocht) empfiehlt

Gg. Jos. Friedrich

Landstraße 12 Destrach a. Rh. Telefon 31

Lieferung an bedeutendste Weingüter im Rheingau u. Rheinhessen.

Billigste Preise. — Offerten gerne zu Diensten.

Georg Reichardt junior, Nierstein a. Rhein

Holz-Handlung empfiehlt Kyanisierungsanstalt
Weinbergspfähle u. Stükel

kyanisiert nach staatlicher Vorschrift unter Kontrolle des
chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Worms.

— Ausserordentlich haltbar. —

Lieferant staatlicher Weinbaudomänen und
hervorragender Privatgüter.

Johannes A. Petersen & Co.

Importeure :: HAMBURG

offerieren auch während des Krieges
zu normalen Preisen

ihre noch vorhandenen Qualitäten in

Original Douro-Port

Original Insel-Madeira

Spanisch-Malaga

Bordeaux-Burgunder

Wermuth-Weine

Tarragona

Sherry

Gratis-
Proben
franko

Blutrote und goldgelbe Dessertweine mit Medicinal-Analyse.

Einzelne Sorten sind bereits ausverkauft!

Spezialität: Douro-Portweine.

Original-Jamaica-Rum, Arrac u. Cognac.

Kisten

aller Art, sowie

Weinkisten

mit gesetzlich geschütztem
Verschluss liefert billigst

Ernst Dinsing, Kistenfabrik,
Düsseldorf 59.